ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / GN
E-Mail: sespp@fr.ch

Verweigerung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB)

Weiterführung der Verwahrung

Kein Antrag auf Änderung der Sanktion (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB)

—

Entscheid vom 2. März 2026

—

SEEWER Daniel, Sohn des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern/BE, von Gsteig/BE, ledig, zurzeit inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997, mit welchem Daniel SEEWER wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt wurde, wobei der Strafvollzug zugunsten der Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aufgeschoben wurde.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Oktober 2009, mit welchem Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde. Zudem wurde in Anwendung von Art. 59 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. Juni 2010 betreffend Überprüfung der altrechtlichen Verwahrung vom 15. September 1997, mit welchem anstelle der altrechtlichen

Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet wurde.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015, mit welchem die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert wurde.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 21. Juli 2021, mit welchem betreffend Daniel SEEWER eine **Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde**. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2022 bestätigt.

Den Entscheid des JVBHA betreffend die Verlängerung der Massnahme um fünf Jahre vom 14. Oktober 2015.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Hiersemenzel vom 25. April 2018.

Die Entscheide des JVBHA bzw. des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse (aktuell JVBHA) betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung Letzterer vom 18. Oktober 2018, 31. August 2017, 17. August 2016, 3. Dezember 2014, 8. April 2013 und 26. Oktober 2011.

Den Entscheid des JVBHA vom 18. Oktober 2019 betreffend die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit sowie den Antrag der Verwahrung.

Die Anordnung des JVBHA des Vollzugs einer Verwahrung in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB vom 10. August 2022.

Der Entscheid des JVBHA vom 3. Januar 2025, mit welchem die bedingte Entlassung aus der Verwahrung verweigert und deren Weiterführung angeordnet wurde.

Den Vollzugsbericht und die Stellungnahme der Direktion der Justizvollzugsanstalt (hiernach JVA) Pöschwies vom 5. August 2025.

Das Protokoll der Anhörung von Daniel SEEWER durch den Präsidenten der KBSAG vom 20. August 2025.

Der Kurzbericht des Dr. med. Lutz-Peter Hiersemenzel vom 10. September 2025.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 12. September 2025.

Das Schreiben des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) 22. Januar 2026 betreffend die Übermittlung von Dokumenten.

Das Schreiben von Rechtsanwalt Jürg Krumm vom 11. Februar 2026.

Das Strafregister von Daniel SEEWER.

Den Auftrag betreffend den Transport von Daniel SEEWER von der Justizvollzugsanstalt Thorberg in die JVA Pöschwies vom 12. August 2014.

Art. 56 – 57 und 64 – 65 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das restliche Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Urteil vom 15. September 1997 hat das Kriminalgericht des Seebezirks gegenüber Daniel SEEWER eine sechsjährige Freiheitsstrafe sowie die Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis ausgesprochen.

1.1 Am 25. Juni 2010 hat das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet.

1.2 Das Obergericht des Kantons Bern hat Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und einer stationären therapeutischen Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB verurteilt.

1.3 Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert.

1.4 Am 14. Oktober 2015 hat das JVBHA die Weiterführung der Massnahme im bisherigen Rahmen sowie deren Verlängerung um 5 Jahre verfügt.

1.5 Mit Entscheiden vom 26. Oktober 2011, 8. April 2013, 3. Dezember 2014, 17. August 2016, 31. August 2017 und 18. Oktober 2018 hat das JVBHA die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung dieser Massnahme sowie deren Weiterführung verfügt.

1.6 Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hat das JVBHA die für Daniel SEEWER angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben und beim Strafgericht des Seebezirks die Anordnung der Verwahrung für den Betroffenen beantragt.

1.7 Mit Entscheid vom 21. Juli 2021 hat das Strafgericht des Seebezirks für Daniel SEEWER eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet.

1.8 Mit Verfügung vom 10. August 2022 ordnete das JVBHA den Vollzug der Verwahrung in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB rückwirkend per 21. Juli 2021 an.

1.9 Mit Verfügung vom 3. Januar 2025 verweigerte das JVBHA dem Betroffenen die bedingte Entlassung aus der Verwahrung und ordnete deren Weiterführung an.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA insbesondere für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Mit Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen. Folglich muss dem JVBHA ebenfalls die Zuständigkeit anerkannt werden, sich über die bedingte Entlassung einer Verwahrung in Anwendung von Art. 64 StGB auszusprechen.

3. Nach Art. 64 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht.

Nach Art. 64 Abs. 4 StGB wird die Verwahrung in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten vom 25. April 2018 erstellt Dr. med. Hiersemenzel eine sehr detaillierte Übersicht der bisherigen straf- und vollzugsrechtlichen Situation von Daniel SEEWER. Er betont die Anzahl, Schwere sowie das gezeigte Spektrum der Delinquenz des Betroffenen, dessen psychischen Störungen chronisch und unheilbar seien. Zudem verfüge Daniel SEEWER über eine hohe manipulative Kompetenz und erbringe in den Institutionen jeweils gute Anpassungsleistungen. Dies erkläre die Diskrepanz zwischen den negativen gutachterlichen Beurteilungen und den positiven Einschätzungen der behandelnden Therapiepersonen. Der Gutachter erwähnt die in der aktuellen Therapie nicht behandelten pädosexuellen Straftaten und die angeblichen Erinnerungslücken von Daniel SEEWER betreffend diese Taten sowie seine Gewaltdelinquenz. Was die chirurgische Kastration angeht, sei es problematisch, diese als wichtigsten Schutzfaktor zu betrachten, da der Betroffene in der Vergangenheit auch unter einer chemischen Kastration weiterhin rückfällig geworden sei. Des Weiteren könne der Effekt der Kastration durch Zuführen von Testosteron rückgängig gemacht werden und es müsse berücksichtigt werden, dass die misogyne Grundhaltung und die Persönlichkeitsproblematik von Daniel SEEWER deliktdynamisch ebenfalls bedeutsam seien und nicht durch einen tiefen Testosteronwert zum Verschwinden gebracht würden. Die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen sehr gering.

Der Gutachter nennt die folgenden aktuellen Diagnosen:
> narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie;
> schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen.

Bei Daniel SEEWER handle es sich um einen Hochrisikotäter, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Vorliegend zeige sich jedoch ein unterdurchschnittliches Ansprechen auf die intensiven Therapiebemühungen. Es bestehe deswegen mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und der von Kindern bzw. Mädchen. Zudem stellt der Gutachter ein mindestens mittelhohes Rückfallrisiko für schwere, nicht sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, ein hohes Rückfallrisiko für voyeuristische Taten sowie ein mittelgradiges Risiko anders gelagerter Delinquenz wie Eigentums- und Verkehrsdelikte fest.

Was die allfällige Gewährung von weiteren Vollzugslockerungen angeht, betont Dr. med. Hiersemenzel, dass sich bereits bei den aktuell erfolgenden milieutherapeutischen Ausgängen die Frage stelle, welches Ziel und welche diagnostische Wertigkeit diesen zukomme bzw. welche legalprognostische Bedeutung die Ausgänge haben können und wieviel Risiko mit ihnen in Kauf genommen werde. Insgesamt sei nicht zu erkennen, dass Daniel SEEWER von den milieutherapeutischen soziopädagogischen Bemühungen gross profitieren könne, und die aktuellen Vollzugslockerungen würden sich angesichts des Risikoprofils, mit dem bislang in der Therapie Erreichten überhaupt nicht rechtfertigen. Ein Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug komme aufgrund der geringen bisherigen Therapiefortschritte sowie des Risikoprofils des Betroffenen aus psychiatrisch-forensischer Sicht nicht in Frage. Vonseiten der

Behörde müsse vielmehr ernsthaft geprüft werden, ob die Behandlung nicht einzustellen und die therapeutische in eine sichernde Massnahme umzuwandeln sei, da Daniel SEEWER zu den wenigen tatsächlich unbehandelbaren schweren Sexual- und Gewaltstraftätern mit weiterhin sehr hohem Risikopotential gehöre. So gebe es zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, die erhoffen lassen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf.

3.2 Dem Kurzgutachten des Dr. med. Hiersemenzel vom 10. September 2025 kann entnommen werden, dass die überdauernden Diagnosen der Persönlichkeitsstörung und der komplexen sexuellen Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und frauenerschreckenden Anteilen weiterhin vorlägen, dass sich aber zwischenzeitlich der Verdacht auf eine Demenzerkrankung ergeben habe.

Der aktuelle Untersuchungsbefund sei kohärent mit der vom Universitätsspital Zürich (hiernach USZ) beschriebenen mittelschweren neuropsychologischen Funktionsstörung; es stelle sich klinisch vor allem das Bild einer erheblich schweren Sprachverständnisstörung sowie einer Sprachausdrucksstörung mit deutlichen Wortfindungsstörungen dar. Es sei wahrscheinlich, dass die Ursache einer solchen schweren neurokognitiven Störung in einer als progressiv anzunehmenden, spezifischen Demenzerkrankung aus dem Bereich der Frontalhirndemenzen (Typus: primäre progressive Aphasie) liege. Der aktuelle Befund erscheine aber im Vergleich zum neuropsychologischen Befund aus dem Jahr 2024 eher wenig progredient, doch solle nun eine neuropsychologische Verlaufsuntersuchung stattfinden.

Inwiefern sich das Auftreten einer mittelschweren neuropsychischen Funktionsstörung, vermutlich in einer progressiven Demenzerkrankung gründend, auf das Risiko für erneute Sexualstraftaten auswirke, sei unklar bzw. seien alle Möglichkeiten denkbar. Zum einen sei das Phänomen der Alterspädophilie bekannt, bei welchem bedingt durch die Demenz kognitive Hemmungskräfte abgebaut werden und sexuell deviante Verhaltensbereitschaften neu zu Tage treten. Auch gebe es bei bestimmten Hirnschädigungen das Bild eines spezifisch sexuell enthemmten Verhaltens und es gebe verschiedene andere Demenzforschungen, die früher oder später mit (sexueller) Enthemmung und auch erhöhter Aggressionsbereitschaft in Erscheinung treten würden. Handkehrum könne es auch sein, dass die zunehmende progressive Demenzerkrankung zu einer deutlichen Beeinträchtigung, auch Nivellierung und Vergröberung der Persönlichkeit des Betroffenen in ihren verschiedenen Anteilen führe. Es gebe damit guten Grund zur Annahme, dass die komplexen devianten innerpsychischen Mechanismen nicht mehr wie früher zur Geltung kommen könnten und der Betroffene zudem kognitiv nicht mehr in der Lage sein könnte, so wie früher deliktische Tatskripte, die an Fantasien, Planung und Organisation gebunden gewesen seien, zu entwickeln und umzusetzen. Möglich wäre aber weiterhin und ohne Weiteres ein spontanes Tathandeln, bspw. bei plötzlicher Gegenwart eines Kindes im Falle einer Entlassung. Welche Entwicklung bei Daniel SEEWER eintreffen werde, könne man nicht voraussagen. Zusammengefasst gehe er aber davon aus, dass die prognostische Beurteilung aufgrund der spezifischen Einzelfallproblematik Unsicherheiten aufweisen müsse; doch bestünden mit dem Auftreten der neuen Krankheit gute Gründe, um von einer Abmilderung des Rückfallrisikos von Daniel SEEWER auszugehen. Dennoch sei der Umstand, dass der Betroffene nicht mehr angemessen kommunizieren könne und ein Einblick

in das innere Erleben und die Gefühlswelt des Betroffenen nicht mehr möglich sei, prognostisch ungünstig zu werten.

Vorbehalten einer juristischen Bewertung halte er es aber letztlich für vertretbar, nach einer weniger hochgesicherten Unterbringungsmöglichkeit als der JVA Pöschwies zu suchen. Eine solche Unterbringung müsse aufgrund des weiterhin vorhandenen Rückfallrisikos und der Orientierungsstörungen geschlossen sein und die fragliche Institution müsse sowohl mit demenzerkranktem als auch forensischem Klientel erfahren sein. Als geeignete Institution erscheine ihm das forensische Wohnheim Bauma als besonders empfehlenswert.

Um eine abschliessende gutachterliche Empfehlung aussprechen zu können, wünscht Dr. med. Hiersemenzel jedoch, die Ergebnisse der neuropsychologischen Kontrolluntersuchung des USZ abzuwarten bzw. deren Resultate in das Hauptgutachten einfliessen lassen zu können.

4. Aus dem Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies vom 5. August 2025 geht hervor, dass Daniel SEEWER aus gesundheitlichen Gründen seit dem 19. Februar 2024 in der Wohngruppe für Alter und Gesundheit (hiernach AGE) untergebracht sei. Anfänglich habe er mit dem Übertritt etwas Mühe gehabt, doch sei er inzwischen gut in der Gruppe integriert. Daniel SEEWER werde eher einzelgängerisch und zurückgezogen wahrgenommen, wenngleich er mittlerweile mit vereinzelten Mitinsassen auch regelmässigen Kontakt pflege. Gegenüber den Angestellten und den Mitgefangenen habe er sich stets freundlich und angepasst verhalten. Bei Fragen oder Anliegen wende er sich an die Angestellten und zeige sich dabei dankbar für jegliche Unterstützung. Regeln und vorgegebene Abläufe halte er ein. Die im Frühjahr 2023 festgestellte Minderung der kognitiven Fähigkeiten und die daraufhin in der Neurologie des USZ diagnostizierte Demenzerkrankung mache sich im Vollzugsalltag immer stärker durch eine zunehmende Vergesslichkeit bemerkbar und es werde immer schwieriger, Daniel SEEWER veränderte Abläufe oder Situationen im Vollzugsalltag zu erklären. In solchen Situationen reagiere der Betroffene stark überfordert, nervös und verunsichert. Die Veränderungen beziehe er auf sich und glaube jeweils, etwas falsch gemacht zu haben. Ebenso bekunde er zusehends Mühe damit, sich Namen und Funktionen von Personen zu merken. Darüber hinaus sei aufgefallen, dass Daniel SEEWER im direkten Kontakt mit den Angestellten vermehrt zu Spässen aufgelegt sei, welche jedoch eine angemessene zwischenmenschliche Distanz vermissen liessen oder gar als grenzüberschreitend wahrgenommen würden. Aufgrund seiner kognitiven Einschränkungen könne er dann in solchen Situationen eine entsprechende Rückmeldung nur schwer verstehen, da der Betroffene sein Verhalten als stimmig empfinde. Seine Zelle sei sauber und ordentlich aufgeräumt und auch sein Erscheinungsbild sei stets gepflegt. Mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gehe er sparsam um und es gelinge ihm gut, sein Taschengeld einzuteilen.

Trotz kognitivem Nachlassen wirke Daniel SEEWER körperlich fit, wobei er regelmässig vom Anstaltsarzt betreut werde und die verordnete Medikation weiterhin zuverlässig einnehme. Es sei zu keinen krankheitsbedingten Ausfällen gekommen und es habe auch keinerlei Anzeichen bezüglich eines Suchtmittelkonsums gegeben.

Seine Freizeit verbringe der Betroffene gerne im Hof der AGE und spaziere auch gerne im Pausenhof des Normalvollzugs. Er besuche regelmässig das Altersturnen der AGE und nutze

das einmal im Monat stattfindende Angebot einer Ergotherapeutin. Ansonsten halte er sich in seiner Zelle auf, um sich mit dem Mediennetz zu beschäftigen oder TV zu schauen.

Daniel SEEWER zeige ein vorbildliches Vollzugsverhalten und er habe im bisherigen Vollzugsverlauf noch nie diszipliniert werden müssen.

Seit dem Wechsel in die AGE sei Daniel SEEWER im gruppeninternen Atelier beschäftigt, wo er sich sehr gut in die Arbeitsproduktion integriert habe. Aktuell sei er mit dem Falten und Präparieren diverser Kartonschachteln beschäftigt, helfe bei zusätzlich anfallenden Aufträgen auch in der Etikettenproduktion aus und übernehme im Sommer zusätzliche Arbeiten bezüglich der Pflege des Spazierhofes. Er zeige qualitativ und quantitativ eine gute Arbeitsleistung. Der Betroffene erscheine immer pünktlich und sauber zur Arbeit.

Daniel SEEWER werde nach wie vor regelmässig von seiner Mutter und von seinen beiden Schwestern in der JVA Pöschwies besucht. Zu seinen Familienangehörigen pflege er ausserdem regelmässig telefonischen Kontakt.

Seit der gerichtlichen Anordnung der Verwahrung in Anwendung von Art. 64 StGB sei der Betroffene in keine Therapie mehr eingebunden und auch im Rahmen der Sozialberatung würden keine deliktrelevanten Themen mehr besprochen werden. Aufgrund der unbearbeiteten und nach wie vor bestehenden gutachterlich diagnostizierten Störungen müsse die Legalprognose weiterhin belastend und die in den Gutachten als sehr hoch eingestufte Rückfallgefahr als unverändert beurteilt werden. Inwiefern sich jedoch die nachgewiesene Demenzerkrankung begünstigend oder belastend auf die Gemeingefährlichkeit und Rückfallgefahr und somit auf die Legalprognose auswirke, müsse voraussichtlich im Rahmen einer neuen forensischen/neurologischen Begutachtung erklärt werden.

In Anbetracht dieser Ausgangslage empfiehlt die Direktion der JVA Pöschwies die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung sowie deren Weiterführung. Dem JVBHA wird empfohlen, eine forensisch-/neurologische Begutachtung in Auftrag zu geben.

4.1 Anlässlich seiner Anhörung vom 20. August 2025 gab Daniel SEEWER zu Protokoll, dass er nicht mehr viel verstehe und wegen seines Kopfes ins Spital gemusst habe. Er sei auf der FPA gewesen, wo er wegen eines Aufsehers den «64er» bekommen habe. Nun sei er hier, auf der AGE, wo er sehr gut arbeite. Der Betroffene äussert mehrfach den Wunsch, entlassen zu werden und berichtet davon, dass er viel Besuch von seiner Mutter und den beiden Schwestern erhalte. Bei der Mutter könne er nach seiner Entlassung wohnen, allenfalls auch bei seiner Schwester Ariane. Daniel SEEWER beteuert, keine Fehler mehr machen zu wollen, da er nicht wieder ins Gefängnis kommen wolle. Auch berichtet der Betroffene davon, dass er regelmässig Medikamente einnehme. Angesprochen auf die Begutachtung durch den Psychiater erklärt der Betroffene, dass er sich nicht mehr erinnern könne, dass ihm aber ein Arzt gesagt habe, dass er in 10 Jahren sterben werde. Er rauche viel, und auch wenn er sich nicht umbringen wollen würde, so wäre es für ihn nicht schlimm, im Schlaf zu sterben.

4.2 Der Stellungnahme der KBSAG vom 12. September 2025 kann entnommen werden, dass Daniel SEEWER anlässlich der Anhörung durch den Präsidenten der Kommission Anzeichen einer Demenz gezeigt habe. Eine neue psychiatrische Begutachtung, welche sich zu den Auswirkungen einer allfälligen Demenz auf die vom Betroffenen ausgehende Gefährlichkeit äussern soll, werde derzeit verfasst. Dr. med. Hiersemenzel schliesse in seinem Kurzbericht

vom 10. September 2025 nicht aus, dass die psychischen Störungen, welche der Anordnung der Verwahrung zugrunde lagen, durch die mit der Demenz im Zusammenhang stehende Verminderung der kognitiven Hemmungen gefördert würden; gleichzeitig könne die Demenz aber auch die Fähigkeiten des Betroffenen, die Voraussetzungen für eine tatsächliche Tatbegehung zu schaffen, vermindern. Entsprechend seien die neuropsychologischen Untersuchungen die Feststellung einer Demenz betreffend so rasch wie möglich durchzuführen und ein Übertritt in ein forensisches Pflegezentrum, wie bspw. das Pflegezentrum Bauma zu erwägen. In Anbetracht der mangelnden positiven Entwicklung bzw. der fehlenden Verringerung des Rückfallrisikos könne weder einer bedingten Entlassung aus der Verwahrung noch einer Umwandlung der Sanktion zugestimmt werden.

Aufgrund des Gesagten empfiehlt die KBSAG weder die bedingte Entlassung noch eine Änderung der Sanktion, äussert sich jedoch positiv zu einem Übertritt in ein dem Gesundheitszustand von Daniel SEEWER angepasstes forensisches Pflegezentrum wie bspw. dem Pflegezentrum Bauma. Abschliessend rät die KBSAG zur zeitnahen medizinischen Abklärung des Vorliegens einer allfälligen Demenzerkrankung.

4.3 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von Ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.4 Mit Schreiben vom 22. Januar 2026 hat das JVBHA Daniel SEEWER die wichtigsten Dokumente des Dossiers zugestellt, damit dieser dazu Stellung nehmen kann.

4.5 In seinem Schreiben vom 11. Februar 2026 führte Rechtsanwalt Jürg Krumm aus, dass das Rückfallrisiko seines Mandanten eingeschätzt worden sei. Laut Kurzgutachten von Dr. med. Hiersemenzel vom 10. September 2025, bestünden gute Gründe dafür, dass sich das Rückfallrisiko von Herrn Daniel SEEWER aufgrund seiner Demenzerkrankung vermindert habe. Rechtsanwalt Jürg Krumm verlangt eine weitergehende fachliche Beurteilung, um zu klären, ob unter bestimmten Bedingungen eine Entlassung in Betracht komme. Er weist ebenfalls darauf hin, dass Herr Daniel SEEWER sowohl einer chemischen als auch einer physischen Kastration unterzogen wurde. Nach Auffassung des Rechtsanwalts führe dies zu einer erheblichen Reduzierung der Rückfallgefahr. Rechtsanwalt Jürg Krumm betont, dass die Vorbereitung für eine Entlassung unter bestimmten Bedingungen einzuleiten sei. Schliesslich führt er aus, dass eine Überstellung in das forensische Wohnheim Bauma angemessen sei, da die JVA Pöschwies nicht mehr als geeigneter Vollzugsort betrachtet werde.

I. Verweigerung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB)

5. Nach Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann.

Dabei trifft die zuständige Behörde ihren Entscheid gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB, die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB sowie die Anhörung des Täters.

5.1 Gemäss Art. 64a Abs. 1 *in initio* StGB wird der Täter aus der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt.

5.2 Um eine differenzielle Prognose betreffend die Gefährlichkeit des Täters erstellen zu können, muss das JVBHA eine Gesamtwürdigung der Situation von Daniel SEEWER vornehmen, denn *«Die bedingte Entlassung erfolgt, wenn es «vorauszusehen» ist, d.h. wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der Verurteilte in der Freiheit wohlverhalten wird. Die Garantie der öffentlichen Sicherheit muss mit einer ebenso hohen Wahrscheinlichkeit sichergestellt sein wie dies in Bezug auf den Gegenstand der bedingten Entlassung der Fall sein muss, ohne dass eine absolute Sicherheit jemals garantiert werden kann (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 II 2099 Ziff. 213.452; BSK StGB I-Heer, N. 12 und 13 zu Art. 64 a StGB; CR CP I-Queloz/Brossard, N. 7 zu Art. 64 a StGB). Die Bedingung der Voraussehbarkeit eines korrekten Verhaltens in der Freiheit muss nur in Bezug auf die in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten beurteilt werden. Die anderen Verhaltensweisen, die nicht in die Auflistung dieser Bestimmung fallen, sind irrelevant (BGE 135 IV 49 E. 1.1.2.2 = Pra 2009 Nr. 105). Die Prognose muss unter Berücksichtigung des Verhaltens des Verurteilten in seiner Gesamtheit und insbesondere seiner Kooperation hinsichtlich der von den Ärzten angeordneten Behandlungen, des Bewusstwerdens der Taten auf der Grundlage seiner Verurteilung, seiner sozialen Kompetenzen und namentlich seiner Fähigkeiten, in einer Gemeinschaft zu leben und mögliche Konflikte zu lösen, gestellt werden. Es ist schwierig, die Gefährlichkeit eines Gefangenen in ihrer richtigen Tragweite zu ermitteln, da sich dieser gerade in einem Milieu aufhält, das konzipiert ist, diese Gefährlichkeit zu neutralisieren (vgl. BSK StGB I-Heer, N. 15 ff. zu Art. 64 a StGB; CR CP I-Queloz/Brossard, N. 8 f. zu Art. 64 a StGB)»* (BGE 136 IV 165, E. 2.1.1 und 2.1.2).

5.3 Da die Deliktbearbeitung im Rahmen einer langjährigen stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB erfolglos verlaufen ist, wurde Daniel SEEWER nach der Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB nicht mehr in eine Therapie eingebunden und gemäss dem Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies würden auch im Rahmen der Sozialberatung keine deliktrelevanten Themen besprochen. Entsprechend kann Daniel SEEWER betreffend das Bewusstwerden der von ihm begangenen Taten mangels entsprechender deliktrelevanter Arbeit keine positive Prognose

ausgesprochen werden.

5.4 Was die Fähigkeiten des Betroffenen betrifft, in einer Gemeinschaft zu leben und mögliche Konflikte zu lösen, muss das im Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies hervorgehobene vorbildliche Vollzugsverhalten des Betroffenen erwähnt werden, der sich ausserdem gegenüber von Mitgefangenen sowie von Personal stets freundlich und korrekt verhalte.

5.5 Das Rückfallrisiko betreffend stellte Dr. med. Hiersemenzel in seinem psychiatrischen Gutachten vom 25. April 2018 fest, dass es sich bei Daniel SEEWER um einen Hochrisikotäter handle, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Dem Kurzgutachten vom 10. September 2025 ist zu entnehmen, dass zwar gute Gründe dafür bestünden, von einer Reduktion des Rückfallrisikos auszugehen, da die komplexen devianten innerpsychischen Mechanismen nicht mehr wie früher zur Geltung kommen könnten und der Betroffene zudem kognitiv nicht mehr in der Lage sein könnte, so wie früher deliktische Tatskripte, die an Fantasien, Planung und Organisation gebunden gewesen seien, zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig könne Daniel SEEWER aber nicht mehr angemessen kommunizieren, was einen Einblick in dessen inneres Erleben und in seine Gefühlswelt verunmögliche und weshalb entsprechend von einem weiterhin vorhandenen Rückfallrisiko ausgegangen werden müsse. Die Direktion der JVA Pöschwies stellte in ihrem Vollzugsbericht und Stellungnahme fest, dass die Legalprognose aufgrund der unbearbeiteten und nach wie vor bestehenden gutachterlich diagnostizierten Störungen weiterhin als belastend und die in den Gutachten als sehr hoch eingestufte Rückfallgefahr als unverändert beurteilt werden müssten. Der von der Direktion der JVA Pöschwies sowie der KBSAG ausgesprochenen Empfehlung der forensischen/neuropsychologischen Untersuchung zur Erörterung der Auswirkung der allfälligen Demenzerkrankung auf das vom Betroffenen ausgehende Rückfallrisiko wurde Folge geleistet, doch liegt im Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Verfügung nach wie vor kein vollständiges Hauptgutachten vor. Entsprechend vertritt das JVBHA die Ansicht, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit von der Senkung der Rückfallgefahr ausgegangen werden kann und der Betroffene nach wie vor als Gefahr für die öffentliche Sicherheit betrachtet werden muss. Wenngleich Rechtsanwalt Jürg Krumm von einer Reduktion der Rückfallgefahr mit fortschreitender Alzheimererkrankung ausgeht.

6. Nach einer Gesamtwürdigung der Situation von Daniel SEEWER unter Berücksichtigung der oben dargelegten Elemente ist das JVBHA der Ansicht, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Betroffene in Freiheit wohl verhält, gering ist, solange die Rückfallgefahr nicht durch Bearbeitung der diagnostizierten Störungen gesenkt oder aber gutachterlich festgehalten wird, dass die Demenzerkrankung eine Reduktion des Rückfallrisikos zur Folge hat. Daher schätzt das JVBHA die Legalprognose als ungünstig ein und beschliesst, die bedingte Entlassung von Daniel SEEWER aus der Verwahrung zu verweigern.

6.1 Eine erneute Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung hat entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB in einem Jahr zu erfolgen.

II. Kein Antrag auf Änderung der Sanktion (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB)

7. Nach Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll.

7.1 Gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB kann das Gericht, falls der Täter psychisch schwer gestört ist, eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

7.2 Erstgenannte Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, denn stellte Dr. med. Hiersemenzel Daniel SEEWER im Gutachten vom 25. April 2018 nachfolgende Diagnosen, deren Vorliegen er im Kurzgutachten vom 10. September 2025 bestätigte und die *in casu* mit den vom Betroffenen begangenen Verbrechen im Zusammenhang stehen: Narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie; schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen. Vorliegend ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine stationäre therapeutische Behandlung der Gefahr weiterer, mit der psychischen Störung im Zusammenhang stehender Taten begegnen könnte. Hierzu ist insbesondere auf Dr. med. Hiersemenzels Feststellung im Kurzgutachten vom 10. September 2025 hinzuweisen, wonach es nicht mehr möglich sei, einen Einblick in das innere Erleben und die Gefühlswelt von Daniel SEEWER zu erhalten, da der Betroffene nicht mehr angemessen kommunizieren könne. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass therapeutische Massnahmen im Rahmen einer stationären Behandlung einen für die Senkung des Rückfallrisikos ausreichenden Therapieerfolg erzielen könnten.

7.3 Aufgrund des Gesagten und insbesondere des sehr hohen Rückfallrisikos erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und der von Kindern bzw. Mädchen, des Umstands, dass Daniel SEEWER aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr angemessen kommunizieren kann sowie der negativen Stellungnahme der KBSAG zur Änderung der Sanktion, ist das JVBHA der Ansicht, dass die Weiterführung der Verwahrung aktuell und solange kein vollständiges Hauptgutachten vorliegt, welches die Ergebnisse der neuropsychologischen Kontrolluntersuchung berücksichtigt, das am besten geeignete Mittel ist, um Daniel SEEWER vor der Begehung neuer Delikte abzuhalten und die öffentliche Sicherheit zu schützen. Es besteht denn auch keine mildere Massnahme, welche in der Lage wäre, die Legalprognose des Betroffenen zu verbessern. Entsprechend wird darauf verzichtet, einen Antrag auf Änderung der Sanktion ans Gericht zu stellen.

7.4 Eine neuerliche Überprüfung i. S. des Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren durchzuführen.

In diesem Sinne verfügt:

I. Verweigerung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB)

1. Daniel SEEWER wird die **bedingte Entlassung aus der Verwahrung verweigert**.

2. Eine erneute Prüfung der bedingten Entlassung wird entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB in einem Jahr stattfinden.

3. Daniel SEEWER hat den **Vollzug der Verwahrung** in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies **weiterzuführen.**

4. Im Rahmen des Vollzugs der Verwahrung **hat sich Daniel SEEWER strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Justizvollzugsanstalt Pöschwies;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

5. **Der Justizvollzugsanstalt Pöschwies obliegt der Vollzug der Verwahrung. Sie wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert sie das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

II. Kein Antrag auf Änderung der Sanktion (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB)

6. Das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe verzichtet darauf, einen Antrag auf Änderung der Sanktion nach Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB zu stellen.

7. Eine neuerliche Überprüfung i. S. des Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB wird in zwei Jahren stattfinden.

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

G. Noth
Juristin - FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung (Eingeschrieben)

—

RA Dr. iur. Jürg Krumm, Landmann Rechtsanwälte AG, Postfach, 8050 Zürich.

Mitteilung (Email)

—

Daniel SEEWER, durch die Justizvollzugsanstalt Pöschwies.
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, **als Auftrag.**
Strafgericht des Seebezirks.
Obergericht des Kantons Bern.
Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD.